



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 14 vom 29.06.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser	150
Landratsamt Kelheim; Kommunale Verkehrsüberwachung in der Stadt Abensberg und Gemeinde Wildenberg	150
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Dünzling	152
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Generalentwässerungsplan der Stadt Abensberg	154
Schulverband Saal; Haushaltssatzung für 2018	157
Stadt Riedenburg; Satzung zur Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedenburg	158
Stadt Riedenburg; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen	163
Sparkasse Landshut; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	165



44-641-AT 3

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 20.06.2018, Nr. 44-641-AT 3, der Gemeinde Attenhofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung vom 20.06.2018 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **16.07.2018 bis 30.07.2018** bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne der Orteile) sind auch auf der Internetseite des Landkreises Kelheim unter folgendem Link <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/> während des Auslegungszeitraums eingestellt (Art. 27a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 20.06.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Kommunale Verkehrsüberwachung in der Stadt Abensberg und in der Gemeinde Wildenberg ab 01.07.2018

1. Die Stadt Abensberg übernimmt ab 01.07.2018 im Stadtgebiet Abensberg weiterhin die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
2. Die Stadt Abensberg tritt dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei.

3. Die Stadt Abensberg überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,

a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden

b) und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,

ab 01.07.2018 dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

4. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Abensberg und der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 11 vom 26.05.2017) wurde fristgemäß mit Ablauf des 30.06.2018 gekündigt.

Abensberg, 22.05.2018

(Dr. Brandl)

1. Bürgermeister

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Abensberg und der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg über die Überwachung des fließenden Verkehrs für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wildenberg sowie Beitritt des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Die Stadt Abensberg kündigte mit Schreiben vom 18.12.2017 die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Abensberg und der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg über die Überwachung des fließenden Verkehrs für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wildenberg vom 23.03./24.03.2017. Weiter tritt die Stadt Abensberg ab 01.07.2018 dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei, der die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im ruhenden bzw. fließenden Verkehr übernimmt. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da auch bereits der Erlass der Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig war (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Der Beitritt der Stadt Abensberg zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bedarf ebenfalls der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG).

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** für die Aufhebung der Zweckvereinbarung und für den Beitritt der Stadt Abensberg zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird hiermit **erteilt**.

Die entsprechenden Regelungen über die Aufhebung der Zweckvereinbarung, über den Beitritt der Stadt Abensberg zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und über die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekanntgemacht (Art. 14 Abs. 5 i.V. mit 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Sixt

**Wasserrecht;
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Dünzling in die Pfatter (Vorfluter) durch den Markt Bad Abbach
Bekanntmachung**

Der Markt Bad Abbach beantragt mit Antrag vom 11.05.2018 und vom 18.06.2018 die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) zur Benutzung der Pfatter durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage in Dünzling.

Die bisher erteilte gehobene Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 28.04.1998 (Nr. III 4-641-C 23) i. d. F. des Bescheids vom 18.05.2015 (Nr. V 2-641-C 23) bis zum 31.12.2018 befristet.

Die fachliche Beurteilung für das Verfahren zur Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der Antragsunterlagen vom 08.06.2018, erstellt vom Ingenieurbüro Wutz, 93351 Painten. Gemäß Ziffer 11 des Erläuterungsberichtes handelt es sich um eine Anlage, die auf organisch belastetes Abwasser von 57 kg/d ausgelegt ist. Die Anlage entspricht der Größenklasse 1 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV). Mithin fällt die Anlage nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen. Für die Kläranlage liegt ein aktualisierter Bestandsplan vor.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Dünzling in die Pfatter.

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Einleitung in
Flurnummer 263, Gemarkung Dünzling	Pfatter (Vorfluter)

Die Einleitungsmenge in die Pfatter soll maximal 16 m³/h und 178 m³/d betragen.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser in den o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer.Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der

Zeit von **Montag, den 16.07.2018 bis Donnerstag, den 16.08.2018 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer Ha 006)

b) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach (Zimmer 2.01, Tiefbauamt)

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und beim Markt Bad Abbach vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 30.08.2018 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder beim Markt Bad Abbach Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Diese anerkannten Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ihre Einwendungen oder Stellungnahmen auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das Landratsamt Kelheim (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de) übermitteln.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 25.06.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

44-641-AB 9

Wasserrecht;

Generalentwässerungsplan der Stadt Abensberg;

**Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Abensberg und Offenstetten in die Abens und in den Öxlaugraben durch die Stadtwerke Abensberg
Bekanntmachung**

Die Stadtwerke Abensberg haben unter Beifügung von Planunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser, aus den Entlastungsbauwerken in Abensberg und Offenstetten, in die Abens und in den Öxlaugraben, beantragt.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Mischwassers aus folgenden Entlastungsbauwerken:

Ist Zustand: Lage der Mischwasserentlastungsbauwerke und Einleitungsstellen

Entlastungsbauwerk	Gemarkung / Flurnummer: (Entlastungsbauwerk)	Einleitungsstelle	Gemarkung / Flurnummer: (Einleitungsstelle)
RÜB Kläranlage (RÜB 1)	Abensberg / 2216/4	318317	Abensberg / 1300/84
RÜB Bauhof (RÜB 2)	Abensberg / 1300/11	318317	Abensberg / 1300/84
SKU Schulsportplatz (RÜB 3)	Abensberg / 2300	3521AL1 u. 3521AL2	Abensberg / 2333/2
SKU E-Werk	Abensberg / 814/2	111202	Abensberg / 788/2
SKU Mayrstraße (RÜB 4)	Abensberg / 762/2 u. 758	ABW3	Abensberg / 788/2
SKU Offenstetten (RÜB 5)	Offenstetten / 248 u. 267	OFF3099AUL	Offenstetten / 267

SKU Aunkofener Straße (Gewerbegebiet) (RÜ 1)	Abensberg / 2314/3	ABW4	Abensberg / 2333/2
--	--------------------	------	--------------------

Sanierter Zustand: Lage der Mischwasserentlastungsbauwerke und Einleitungsstellen

Entlastungsbauwerk	Gemarkung / Flurnummer: (Entlastungsbauwerk)	Einleitungsstelle	Gemarkung / Flurnummer: (Einleitungsstelle)
RÜB Kläranlage (RÜB 1)	Abensberg / 2216/4	318317	Abensberg / 1300/84
RÜB Bauhof (RÜB 2)	Abensberg / 1300/11	318317	Abensberg / 1300/84
RÜB Schulsportplatz (RÜB 3)	Abensberg / 2300	RÜB Sportplatz 6	Abensberg / 2333/2
SKU E-Werk	Abensberg / 814/2	111202	Abensberg / 788/2
SKU Offenstetten (RÜB 5)	Offenstetten / 248 u. 267	OFF3099AUL	Offenstetten / 267
SKU Aunkofener Straße (Gewerbegebiet) (RÜ 1)	Abensberg / 2314/3	ABW4	Abensberg / 2333/2

Die bisher genehmigten Entlastungsmengen werden nach erfolgter Sanierung, bzw. nach erfolgter Umsetzung von geplanten Maßnahmen (insbesondere Umbau und Neubau von Entlastungsbauwerken), den Bedarfsberechnungen entsprechend angepasst.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Mischwasser in die o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer.Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, den 16.07.2018 bis Donnerstag, den 16.08.2018 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer Ha 006)

b) bei den Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und bei den Stadtwerken Abensberg vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 30.08.2018 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei den Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder bei den Stadtwerken Abensberg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Diese anerkannten Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ihre Einwendungen oder Stellungnahmen auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das Landratsamt Kelheim (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de) übermitteln.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung er-

setzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 25.06.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Schulverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.204.886 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 322.520 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 284.952 € festgesetzt.

Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 124 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.298 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 225 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:

Verwaltungskosten, 225 Schüler á 2.298 € = 517.050 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.07.2018 bis 10.07.2018 im Rathaus in Saal a.d.Donau, Rathausstr. 4, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 14.06.2018

Schulverband Saal a.d.Donau:

Christian Nerb

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Satzung zur Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedenburg (Kita-Satzung)

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Riedenburg:

§ 1

Grundsätzliches

Die Stadt Riedenburg betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayer. Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AV-BayKiBiG):

„Kindertagesstätte Maria Schutz und Waldkindergarten“,	Marienweg 1, 93339 Riedenburg,
„Kindertagesstätte Sankt Johannes“,	Bahnhofstr. 13, 93339 Riedenburg,
„Kinderkrippe Sankt Franziskus“,	Bahnhofstr. 15, 93339 Riedenburg.

Ihr Besuch ist freiwillig.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.

Es werden Kinder in den Altersgruppen ab zwölf Monaten bis drei Jahren (Kinderkrippe) und über drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) betreut.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Riedenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist zur Förderung der Zusammenarbeit Eltern, pädagogischem Personal und Träger jeweils ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Grundlage hierfür ist der Anmeldebogen und ein Aufnahmegespräch.

Die Anmeldung erfolgt für das gesamte Kindergartenjahr.

Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.

Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am darauf folgenden 31. August.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Gemeindegebiet der Stadt Riedenburg wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Riedenburg wohnenden Kinder unbefristet. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, bzw. durch die Leitung der Einrichtung, hierzu ergeht ein Aufnahmebescheid. Es gehört zum Schutzauftrag der Einrichtung, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchungen wahrnimmt. Der Nachweis über diese Untersuchungen ist bei der Anmeldung vorzulegen. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- (5) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Riedenburg wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Riedenburg wohnendes Kind benötigt wird.

- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Buchungs- und Öffnungszeiten, Schließungszeiten

- (1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Buchungszeit vereinbaren. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, sollte im Kindergarten eine Buchungszeit von 4-5 Stunden und in der Kinderkrippe von 3-4 Stunden täglich nicht unterschritten werden. Bring- und Abholzeit sind in der Buchungszeit inbegriffen. Änderungswünsche während des Kindergartenjahrs sind schriftlich an die Leitung zu richten, diese entscheidet, ob eine Änderung der Buchungszeit möglich ist. Eine Verkürzung der Buchungszeit ist grundsätzlich nur zum 01. Februar und zum 01. September möglich.
- (2) Das Kind soll während der gesamten Buchungszeit in der Einrichtung anwesend sein. Die Öffnungszeiten sowie die gewählten Buchungszeiten sind einzuhalten. Im Interesse der pädagogischen Zielsetzung soll der Besuch der Einrichtung regelmäßig erfolgen. Die Abholung der Kinder hat pünktlich zu erfolgen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgesetzt.
- (4) Die Einrichtung schließt ihren Betrieb jedes Jahr an maximal 30 Tagen. Die genauen Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (5) Während der Schulferien kann der Betrieb reduziert werden. Der Betreuungsbedarf für die reduzierten Betriebszeiten wird gesondert abgefragt.

§ 6

Krankheit, Anzeige, ärztl. Untersuchung, Infektionsschutzgesetz

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindergärten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten. Hierzu sind die Eltern durch Übergabe eines entsprechenden Merkblatts zu belehren.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, sowie erhöhter Körpertemperatur zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Kind in der Einrichtung erkrankt.

Das Personal darf Fiebermessen, außer wenn dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich untersagt wurde.

Wenn Durchfallerkrankungen öfter auftreten, kann die Untersuchung einer Stuhlpro-

be auf Kosten der Eltern verlangt werden.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 7

Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung durchgehend bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind von den Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

§ 8

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) wenn das Kind nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
 - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - g) eine Zusammenarbeit zwischen Personal und Personensorgeberechtigten nicht mehr vertrauensvoll stattfinden kann.

Hierbei soll eine Frist von einem Monat zum Monatsende eingehalten werden.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

Das Betreuungsverhältnis endet fristlos, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit

- wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich.

§ 11

Aufsichtspflicht

- (1) Die Kindertageseinrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthalts des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt mit der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Diese ist im Voraus schriftlich zu benennen oder rechtzeitig mündlich mitzuteilen.
Die Aufsichtspflicht des Personals besteht nicht, wenn Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung wie z.B. Sommerfest oder St.-Martinsfest begleiten und dort mit ihm anwesend sind.
Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache etc.) geht die Aufsichtspflicht auf die externen Veranstalter über.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sind die Eltern für Ihre Kinder verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Bus gebracht oder abgeholt wird. Es ist davon auszugehen, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind, sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben daher dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson ab 14 Jahren täglich gebracht oder geholt wird.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt Riedenburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Riedenburg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Riedenburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Riedenburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von mitgebrachtem Spielzeug, von Fahrrädern oder sonstiger Ausstattung kann keine Haftung von Seiten des Trägers übernommen werden.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Schule

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schule schriftlich zuzustimmen, dies ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Riedenburg, 22.06.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedenburg
(Kita-Gebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Riedenburg folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats und fallen 12 mal pro Kindergartenjahr an. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehenden Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührensschuld unberührt.
- (2) Das Essensgeld i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Kosten für den Kindergartenbus werden mit der Gebühr eingezogen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5
Gebührenhöhe

- (1) Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Stunden	Regelkindergarten	Waldkindergarten	Kinderkrippe	ab Monat des 3. Geb.tags
3 - 4	nicht möglich	nicht möglich	120,- €	85,- €
4 – 5	70,- €	82,- €	135,- €	100,- €
5 – 6	78,- €	90,- €	150,- €	115,- €
6 – 7	86,- €	98,- €	150,- €	130,- €
7 – 8	94,- €	106,- €	180,- €	145,- €
8 – 9	102,- €	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

(2) Das Essensgeld beträgt 3,- €/Tag im Kindergarten, in der Kinderkrippe 2,20 €/Tag.

§ 6

Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergärten, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 6,- € ermäßigt.

(2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7

Essensgeld

Bei einer entschuldigter Abwesenheit von mehr als fünf Tagen erfolgt für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung in Höhe des Betrages nach § 5 Abs. 2 pro Kindergarten- tag je Kind. Die Erstattung wird zum Ende des Kindergartenjahres durchgeführt.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Riedenburg, 22.06.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420401639

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 20.03.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.06.2018

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Böhm